



Gemeinde Zuzgen

Friedhof- und Bestattungsreglement

der

Einwohnergemeinde Zuzgen

Gültig ab 1.8.2005

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	4
3	Grabstätten (Details siehe Anhang B)	6
3.1	Allgemeine Bestimmungen	6
3.2	Reihengräber	7
3.3	Gemeinschaftsgrab für Urnen	8
3.4	Grabmäler	8
4	Haftung, Strafbestimmungen	11
5	Schlussbestimmungen	12
	 Anhang A zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement	 13
	Gebühren und Kosten	
	 Anhang B zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement	 14
	Grabmäler und Grabgestaltung	
	 Anhang C zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement	 17
	Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen	
	 Anhang D zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungsreglement	 20
	Was ist zu tun bei einem Todesfall?	

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2005 beschliesst, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (Bestattungsverordnung), sowie auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987, nachstehendes Friedhof- und Bestattungsreglement.

Es bezweckt die Regelungen aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Zuzgen.

Einleitung

Den Ort, an dem wir unsere verstorbenen MitbürgerInnen bestatten, benötigen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und, um die Grösse menschlicher Sterblichkeit zu erkennen.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen ein Ort der Ruhe und für die Lebenden ein Ort der Besinnung sein.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofsanlage in Zuzgen.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Zuständigkeit

Das gesamte Friedhofs- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 4

Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung für das Administrative und den Belegungsplan;
- b) das Bauamt (Friedhofsgärtner) für den Unterhalt und den Betrieb;
- c) der Ressortchef im Gemeinderat für die Aufsicht.

2. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 5

Pflicht zur Anmeldung
des Todesfalls

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert zwei Tagen zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet:
der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort dem Bezirksamt oder dem nächsten Polizeiposten Meldung zu erstatten.

§ 6

Leichenschau

¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.

² Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

³ Die Todesbescheinigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu übermitteln, welche nach Eintragung des Todesfalls in das Todesregister den Leichnam zur Bestattung freigibt.

§ 7

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam von der zuständigen Gemeindeverwaltung auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde und zwar in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todesertritt.

² In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen bewilligen.

³ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gange, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörden erforderlich.

§ 8

Zeit der Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung oder der Urnenbeisetzung fest. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Gemeinde Zuzgen
Friedhof- und Bestattungsreglement

² Die Bestattung ist öffentlich, sofern die Angehörigen nicht eine stille Bestattung im Familienkreis wünschen.

§ 9

Einsargung, Überführung und Aufbahrung

¹ Für das Einsargen und die Überführung des Leichnams sind die Angehörigen besorgt.

² Der Leichnam kann in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt werden. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Der Schlüssel des Aufbahrungsraumes kann auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 10

Ort der Bestattung

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Zuzgen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Zuzgen.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Zuzgen hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Zuzgen beigesetzt werden. Die Gebühren richten sich nach Anhang A (Gebühren und Kosten).

³ In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11

Bestattungsart

¹ Die Bestattung (Erdbestattung, Urnenbestattung, Gemeinschaftsgrab) richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen oder soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten Angehörigen.

² Soweit weder vom Verstorbenen, noch von dessen Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, wird eine Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab mittels Urnenbestattung durchgeführt.

§ 12

Kremation

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird, im Einverständnis mit den Angehörigen, durch die Gemeindeverwaltung mit dem zuständigen Krematorium vereinbart und organisiert.

² Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Sie kann bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufbewahrt werden.

§ 13

Nichtkirchliche Bestattung Bei nichtkirchlichen Bestattungen sorgt der Gemeinderat für ein würdiges Begräbnis.

§ 14

Bestattungskosten Die Leistungen der Gemeinde Zuzgen und die Bestattungskosten richten sich nach Anhang A.

3. Grabstätten (Details siehe Anhang B)

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Allgemeines Verhalten Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Auf dem Friedhofsareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge;
- c) das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- d) Hunde sind an der Leine zu führen;
- e) an Sonn- und Feiertagen Gräber herzurichten.

Den Anordnungen der Friedhofsorgane ist Folge zu leisten. Verunreinigungen und Beschädigungen werden mit Bussen sanktioniert.

§ 16

Möglichkeiten der Bestattung Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen;
- b) Reihengräber für Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen;
- d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab.

§ 17

Bestattungsregister und Gräberverzeichnis Die Gemeinde führt ein Bestattungsregister und ein Gräberverzeichnis.

**Gemeinde Zuzgen
Friedhof- und Bestattungsreglement**

§ 18

Zuweisung und Bestattungsplan

Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

§ 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihen- oder Urnengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit (25 Jahre) sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 20

Benützungsdauer der Gräber

¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Angehörige können keine Verlängerung der Grabesruhe verlangen.

§ 21

Aufhebung der Grabfelder

¹ Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Zuzgen entfernt werden, werden diese Eigentum der Gemeinde ohne jeden Entschädigungsanspruch der Verwandten.

§ 22

Exhumation

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

3.2. Reihengräber

§ 23

Allgemein

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt sind.

§ 24

Grabmasse Die Ausmasse der Grabstätten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

3.3. Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 25

Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

¹ Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck.

² Als Urne steht grundsätzlich eine Gemeinschaftsurne zur Verfügung.

³ Auf Wunsch werden die Urnen auch auf die bestimmten Flächen beigesetzt. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf die dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³ Der Name und das Todesjahr können auf Wunsch auf einer gemeinsamen Schriftplatte eingraviert werden. Für die Ausführung ist die Gemeinde verantwortlich.

§ 26

Unterhalt und Sauberkeit Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Der Friedhofsgärtner ist befugt, verwelkte oder nicht richtig platzierte Blumen zu entfernen.

§ 27

Kosten Die Angehörigen haben einen Kostenanteil gemäss Anhang A zu übernehmen. Dieser wird von der Gemeinde als einmalige Gebühr verrechnet.

3.4. Grabmäler

§ 28

Allgemeines

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, dass die Gesamt-

**Gemeinde Zuzgen
Friedhof- und Bestattungsreglement**

anlage des Friedhofs nicht durch spezielle oder aufdringliche Gestaltungen einzelner Grabmäler beeinträchtigt wird.

Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen und zu Gunsten der Gesamtanlage zurücktreten. Es soll aber auch gleichzeitig eine persönlich gestaltete und handwerklich einwandfreie Grabmalkunst gefördert werden.

§ 29

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmals erhält jedes Grab von der Gemeinde ein einheitliches Holzgrabkreuz.

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine Grabkreuze aufgestellt.

§ 30

Bewilligungspflicht

¹ Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung, Massstab 1:10, des Lieferanten, mit genauer Beschreibung über Material, Art der Bearbeitung und der Schrift, beizulegen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 31

Zulässige Grösse

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 32

Form und Gestaltung

¹ Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Friedhofsbild ergeben. Sie sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

² Der Hersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

§ 33

Materialien und
Bearbeitung

¹ Die Grabmäler sollen aus in unserer Gegend passendem Material sein (z.B. Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Kalksteine, Gneise und Serpentine).

² Nicht zulässig sind Feldsteine sowie Findlinge.

**Gemeinde Zuzgen
Friedhof- und Bestattungsreglement**

³ Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen.

⁴ Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 34

Aufstellen der
Grabmäler,
Fundation und Sockel,
Unterhaltungspflicht

¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräber frühestens 9 Monate und auf Urnengräber frühestens 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

² Alle Gräber müssen spätestens nach zwei Jahren mit einem Grabmal versehen sein.

³ Sämtliche stehenden Grabmäler sind auf eine min. 30 cm unter der Humusfläche liegende Bodenplatte zu stellen. Die Bodenplatte soll eine dem Gewicht entsprechende Dicke aufweisen. Das Versetzen in Zementmörtel ist nicht gestattet

⁴ Liegende Platten sind mit max. 5 Prozent Gefälle zu verlegen.

⁵ Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

⁶ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 35

Grabeinfassung

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde.

² Alle Reihengräber werden auf der Vorderseite, sowie das erste und letzte Grab einer Reihe auch auf der Seite mit einem Granitstellriemen eingefasst.
Zwischen den Gräbern wird eine kleine Trittplatte gelegt.

³ Die Kosten der Einfassung gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 36

Bepflanzung,
Bäume und Sträucher

¹ Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.

² Die Erde soll auf dem Grab nicht aufgeschüttet werden.

³ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen, sind nicht gestattet.

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird diese auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

⁵ Alle Friedhofsarbeiten sind bei Tageslicht vorzunehmen. Die Nachbargräber sind zu schonen.

§ 37

Vernachlässigung des
Unterhalts,
Abfälle

¹ Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

² Welche Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallbehälter. Kompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen.

³ Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu beseitigen.

4. Haftung, Strafbestimmungen

§ 38

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden.
Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder durch Naturereignisse entstehen.

§ 39

Schadenersatz

¹ Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig.

² Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 40

Strafbestimmungen,
Rechtsmittel

¹ Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine Strafverfolgung auf Grund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

² Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen, kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

³ Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern in Aarau Beschwerde erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 41

Abänderungen und
Erneuerungen

Für Reglementsänderungen sind zuständig:

a) Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt;

b) Der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen, insbesondere bei Anpassungen gemäss übergeordnetem Recht.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 2005 in Kraft und hebt alle früheren Beschlüsse und Erlasse auf, insbesondere das Reglement vom 03.12.1982.

Zuzgen, 24. Juni 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES ZUZGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Kim

Werner Obrist

Anhang

A Gebühren und Kosten

B Grabmäler und Grabgestaltung

C Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22.01.1990

D Was ist zu tun bei einem Todesfall

Anhang A zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement

Gebühren und Kosten

Unentgeltliche Bestattungen
(Art. 14)

Die Gemeinde Zuzgen übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Zuzgen auf dem eigenen Friedhof folgende Leistungen:

- a) Administration durch die Amtsstellen
- b) Aufbahrung im Friedhofgebäude
- c) das Öffnen und Eindecken des Grabes;
- d) die Beisetzung der Leiche oder Urne;
- e) die Einfassung des Grabes und der Trittplatten.

Bestattung nach Entgelt
(Art. 14)

¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in Zuzgen hatten, werden folgende Grablegungsgebühren erhoben:

- a) Reihengrab, Erdbestattung Fr. 3000.-
- b) Reihengrab, Urnen Fr. 1000.-
- c) Urne in bestehendes Grab Fr. 200.-

² Die Kosten für die Bestattung (Überführung, Aufbahrung etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bestattung im Urnen-Gemeinschaftsgrab
(Art. 14)

¹ Die Gebühr für die Benützung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes beträgt:

- a) Für Einwohner Fr. 500.-
- b) Nicht in Zuzgen wohnhafte Personen Fr. 1500.-

² Sämtliche Fremdkosten gehen zu Lasten der Angehörigen (z.B. Gravur in Namensplatte).

Anhang B zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement

Grabmäler und Grabgestaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden.

Auf bestimmten Urnengrabreihen dürfen nur liegende Grabplatten verwendet werden (gemäss Belegungsplan).

Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf bei allen Gräberarten als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden (max. 0.06m²).

Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Bei speziell künstlicher Gestaltung kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Dazu kann er auch ein Modell anfordern.

2. Gräbermasse

Grabart	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Reihen – Erdbestattungsgrab	2.80 m	1.00 m	1.80 m
Reihen – Urnengrab	1.60 m	0.90 m	0.80 m
Gemeinschaftsgrab	---	---	0.80 m

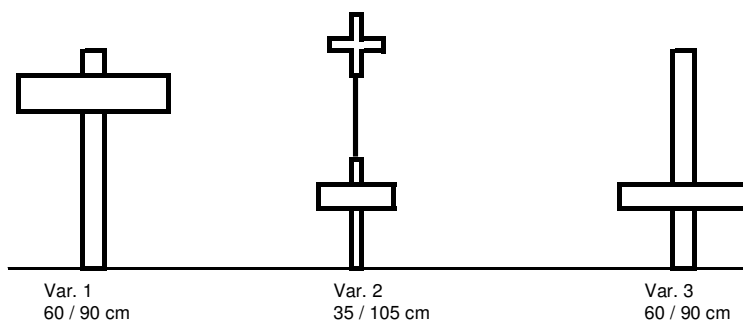
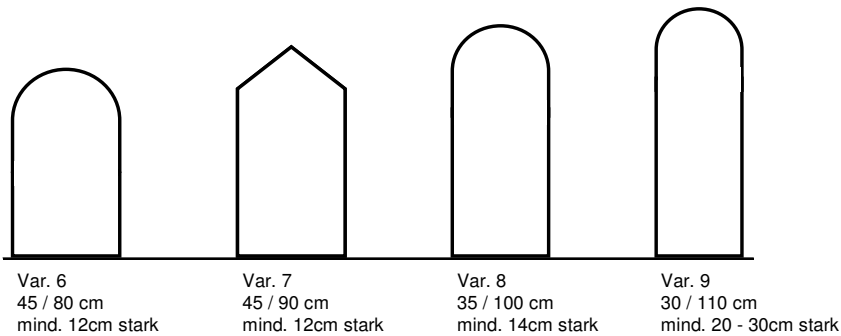
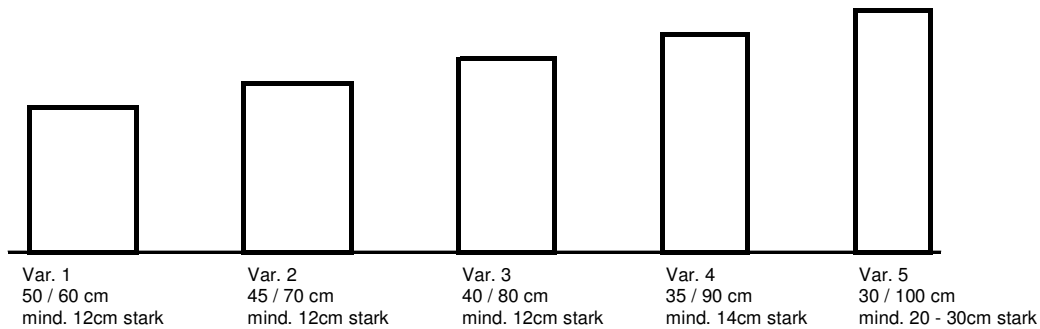
Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 80 cm. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3. Reihengräber – Erdbestattung

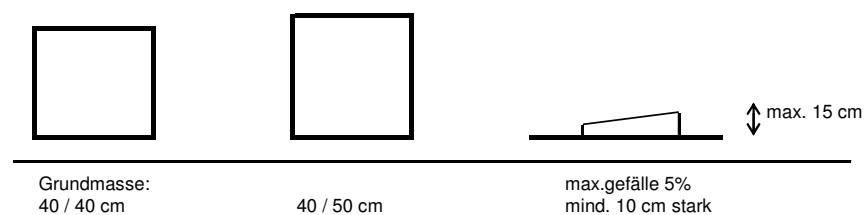
Auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, liegende Platten, Kreuze) mit den nachfolgenden Höchstmassen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

3.1 Stehende Grabzeichen



3.2 Liegende Grabplatten

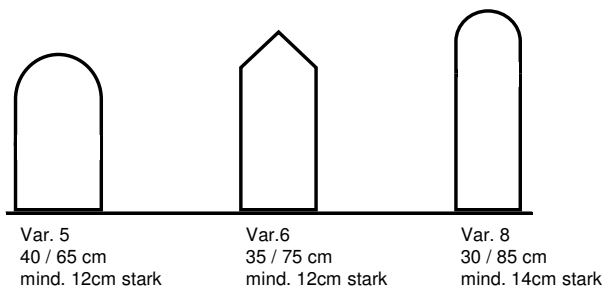
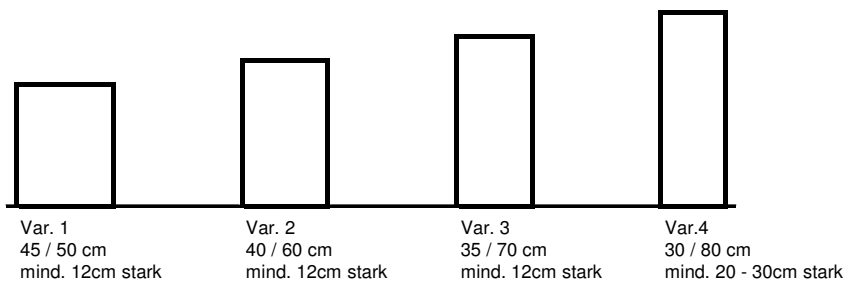


4. Reihengräber – Urnen

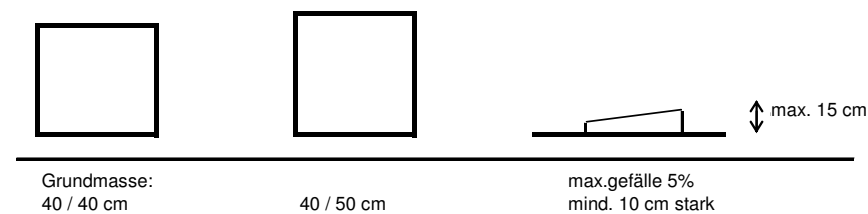
Auf Urnen-Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, liegende Platten, Kreuze) mit den nachfolgenden Höchstmassen aufgestellt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

4.1 Stehende Grabzeichen



4.2. Liegende Grabplatten



4.3. Kreuze für Urnen-Reihengräber

Max. Höhe 90 cm
Max. Breite 60 cm

Anhang C zum Reglement über das Friedhofs- und Bestattungsreglement

Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)

(Abschrift)

Vom 22. Januar 1990

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 61 des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgen für die Bereitstellung von Friedhöfen und für eine schickliche Bestattung.

B. Friedhöfe

§ 2

¹ Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen natürliche oder künstlich hergerichtete Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

² Die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofs bedarf der Zustimmung des Baudepartements. Dem Bewilligungsgesuch sind die Projektpläne und ein geologischer Bericht beizulegen. Im Übrigen unterliegen Friedhöfe der ordentlichen Baubewilligungspflicht.

§ 3

¹ Die Gemeinden erlassen ein Friedhofsreglement, das die Anlage der Gräber, insbesondere deren Art und Anordnung, das Ausmass von Grabsteinen und allfällige Bepflanzungsvorschriften sowie die zu erhebenden Beiträge und Gebühren regelt.

² Zuständig für den Erlass des Friedhofsreglements ist die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.

§ 4

¹ In einem Einzelgrab soll grundsätzlich nur eine Person bestattet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen zur gleichen Zeit beerdigt werden.

² Es dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab beigegeben werden. Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

§ 5

Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1,5 Meter
- b) Urnen 0,8 Meter

§ 6

¹ Über den Friedhof ist entweder ein Belegungsplan anzulegen, aus dem hervorgeht, welche Person wo beerdigt ist, oder die Gräber sind zu nummerieren.

² Über die Bestattungen ist ein Register zu führen. Dieses hat den Familiennamen, den Vornamen, den Heimatort, das Geburtsdatum, den Todestag des Verstorbenen, den Sterbeort sowie die Art der Bestattung und das Datum der Beisetzung zu enthalten. Wo kein Belegungsplan geführt wird, ist auch die Grabnummer ins Register aufzunehmen.

C. Einsargung und Bestattung

§ 7

¹ Die Leiche ist in einem Sarg beizusetzen, der die Verwesung möglichst wenig behindert.

² Grundsätzlich ist für jede Leiche ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 8

¹ Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig. Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.

² Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 9

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

² Soweit weder vom Verstorbenen, noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder, wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt die Bestattung in der Art, wie sie das Friedhofsreglement der betreffenden Gemeinde für diese Fälle vorsieht oder nach ortsüblichem Gebrauch.

§ 10

¹ Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

² Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. In Sonderfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Baudepartements Ausnahmen bewilligen.

³ Die Feuerbestattung hat in einem Krematorium zu erfolgen.

⁴ Die Beisetzung der offenen oder in der Urne verwahrten Asche kann auf Friedhöfen erfolgen und ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.

§ 11

¹ Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁴ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

D. Aufhebung von Gräbern

§ 12

¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 13

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Die Angehörigen werden aufgefordert, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu entfernen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

§ 14

Die in den Gräberfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen werden in einem Gemeinschaftsgrab oder an der Sohle der neuen Gräber wieder beigesetzt.

E. Schlussbestimmungen

§ 15

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 16

Die Verordnung über das Bestattungswesen von 09. Dezember 1946 ist aufgehoben.

§ 17

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 01. März 1990 in Kraft.

Anhang D zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungsreglement

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Bei Todesfällen zu Hause ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. Durch einen Arzt ist eine Todesbescheinigung ausstellen zu lassen;
2. Der Todesfall ist unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins des Verstorbenen (sofern vorhanden), durch die nächsten Angehörigen sofort der Gemeindeverwaltung zu melden;
3. Der Bestattungstermin ist mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren;
4. Die Gemeindeverwaltung veranlasst und organisiert - in Absprache mit den Angehörigen - die Einsargung, die Überführung ins Friedhofsgebäude oder ins Krematorium, die Bestellung des Grabkreuzes, sowie die Bestattung.

Bei einem Todesfall, welcher im Spital oder Heim eintritt, werden Punkt 1 und 2 von der Spital- bzw. Heimverwaltung veranlasst.

Auf Wunsch können die Angehörigen die Mithilfe eines privaten Bestattungsdienstes in Anspruch nehmen.

Adressen

Regionale Bestattungsdienste

- Bestattungsamt, 4310 Rheinfeldern
- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick

Pfarrämter

- Evangelisch-Reformiertes Pfarramt, Hauptstrasse 31, 4315 Zuzgen, Tel. 061 871 12 00
- Römisch-Katholisches Pfarramt, Kirchgasse 2, 4315 Zuzgen, Tel. 061 871 17 71
- Christkatholisches Pfarramt, Obere Strasse 49, 4316 Hellikon, Tel. 061 871 04 16

Gemeindeverwaltung Zuzgen

- Bestattungsamt, Schulstrasse 19, 4315 Zuzgen, Tel. 061 875 95 75